



Finanzordnung der Ju-Jutsu und Modern Arnis

Abteilung des PSV Grün-Weiß Kassel e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Ordnung regelt die finanziellen Belange der Abteilung Ju-Jutsu und Modern Arnis des PSV Grün-Weiß Kassel e.V.
- 1.2. Die finanziellen Mittel der Abteilung dürfen ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes genutzt werden.
- 1.3. Änderungen dieser Ordnung sind, soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 1.4. Beiträge und Gebühren können vom Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Gültigkeit.
- 1.5. Sollte ein bestimmter Sachverhalt bisher nicht in dieser Finanzordnung erfasst sein, entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Dabei sollen die Bestimmungen dieser Finanzordnung sinngemäße Anwendung finden.

2. Beiträge und Gebühren

2.1. Beiträge

Die aufgeführten Beiträge sind Monatsbeiträge. Als Familienmitglied gelten aktive Mitglieder der Abteilung, die untereinander verwandt sind und in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

- 2.1.1. Einzelmitglied (aktiv) 10,- €
- 2.1.2. Familienmitglied pro Person 7,50 €
- 2.1.3. Aktives Vorstandsmitglied 7,50 €
- 2.1.4. Einzelmitglied (passiv) 0,- €

2.2. Gebühren

- 2.2.1. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr zum Beitritt in die Abteilung beträgt 25,- €.



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

- 2.2.2. Die Gebühr des ersten Passes des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV) oder des Deutschen Arnis Verbandes e.V. (DAV) wird von der Abteilung getragen. Die jährlichen Beitragsmarken des DJJV und DAV werden aktiven Mitgliedern der Abteilung ohne Gebühr zur Verfügung gestellt.
- 2.2.3. Werden über Ziff. 2.2.2. hinausgehende Materialien der genannten Verbände den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

3. Ausgaben, Aufwendungen und Spesen

- 3.1. Für Ausgaben bis 250,- € ist eine vorherige Zustimmung der Kassenführung erforderlich. Bei Grundsatzfragen oder Einzelausgaben von mehr als 250,- € entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Zur Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben werden den Vorstandsmitgliedern die Büro- und Verwaltungskosten erstattet.
- 3.3. Die Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Sinne dieser Finanzordnung erfolgt nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Die Richtigkeit und Notwendigkeit ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.4. Abrechnungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen der Assistenztrainer*innen und Trainer*innen, sind der Kassenführung unverzüglich nach Ablauf des Quartals zur Auszahlung zuzuleiten.
- 3.5. Bei Versäumnis der Ziff. 3.4. besteht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten kein Anspruch auf Erstattung. Eine Pflicht zur Anmahnung durch die Kassenführung besteht nicht.
- 3.6. Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen hiervon regelt diese Finanzordnung. Dabei sind die Belege der Spesenabrechnung beizufügen.

4. Traineraus- und Fortbildung, Prüferlizenzen, Meisterschaften und Turniere

- 4.1. Die Gebühren der übergeordneten Verbände trägt die Abteilung im Einzelfall auf Antrag nach Vorstandsbeschluss für folgende Maßnahmen:
 - 4.1.1. Prüferlizenzlehrgänge,
 - 4.1.2. Sportassistenzausbildung,
 - 4.1.3. Lehreinweisung,
 - 4.1.4. Kursleiterausbildung,
 - 4.1.5. Übungsleiterausbildung und
 - 4.1.6. Trainerausbildungen



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

- 4.2. Gebühren für Lehrgänge, die für den Lizenzerhalt (4.1) notwendig sind, trägt die Abteilung auf Antrag nach Vorstandsbeschluss.
- 4.3. Bei Maßnahmen nach Ziff. 4.1, werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet, wenn dies für den Erwerb der Lizenz notwendig ist.
- 4.4. Eine Verpflegungspauschale bei der Abwesenheit vom Wohnort wird wie folgt gewährt, wenn keine kostenlosen oder im Lehrgangspreis enthaltenen Mahlzeiten gereicht werden.
 - 4.4.1. über 8 – 24 Stunden in Höhe von 14 €,
 - 4.4.2. über 24 Stunden in Höhe von 28 € pro Tag
- 4.5. Sollten kostenlose Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, so ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen: Frühstück 20 %, Mittag 40 % und Abend um 40 %.
- 4.6. Startgelder für Meisterschaften und Turniere der übergeordneten Verbände des DOSB trägt die Abteilung.

5. Fahrtkosten

- 5.1. Fahrtkosten können auf Antrag übernommen werden für:
 - 5.1.1. Maßnahmen gemäß Ziff. 4,
 - 5.1.2. Fahrten von Mitgliedern des Vorstandes zur Mitgliederversammlung des Hessischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (HJJV) oder DAV
- 5.2. Pro tatsächlich gefahrene Kilometer werden 0,18 € erstattet. Der Erstattungshöchstbetrag wird einmalig auf 100,- € begrenzt. Es ist die ökonomischste Strecke zu wählen. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zu 100,- € erstattet. Die Belege der Fahrt sind bei der Abrechnung einzureichen. Vergünstigungskarten (Bsp.: Bahnkarte) werden weder anteilig noch gänzlich erstattet. Die Überprüfung obliegt der Kassenführung.

6. Aufwandsentschädigung

- 6.1. Aufwandsentschädigungen werden pro halbe Zeitstunde erstattet für:
 - 6.1.1. Vereinstrainer*in

Für Trainer*innen mit einer Trainerqualifikation gem. Ziff. 4.1.3 bis 4.1.6 beträgt die Aufwandsentschädigung 6,- € pro halbe Stunde.



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

Durch den Vorstand bestellte Trainer*innen sind solchen mit einer Qualifikation gem. Ziff. 4.1.3 bis 4.1.6 gleichgestellt.

6.1.2. Assistenz

Für Assistenztrainer*innen ohne Trainerqualifikation gem. Ziff. 4.1 beträgt die Aufwandsentschädigung 4,- € pro halbe Stunde.

6.2. Die Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Prüfer*in beträgt 5 € pro halbe Stunde.

6.3. Vorbereitungszeiten für Unterrichtsstunden, An- und Abreise sowie Funktionen im Abteilungs- oder erweiterten Vorstand des Hauptvereins werden nicht vergütet.

7. Kassenprüfung

7.1. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, sich einen Überblick über sämtliche Abteilungsgeschäfte zu verschaffen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

7.2. Die Überprüfung hat sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Inventuren über Material und Geldbestände sowie des übrigen Abteilungsvermögens zu erstrecken.

7.3. Die Kassenprüfung stellt auch fest, ob sämtliche Einnahme- und Zuschussmöglichkeiten der Abteilung ausgeschöpft wurden.

7.4. Die Kassenprüfung stellt fest, ob die getätigten Ausgaben im Einklang mit der Finanzordnung stehen insbesondere, dass keine Mittel für sachfremde Zwecke verwendet werden.

7.5. Die Kassenprüfung hat das Recht im laufenden Geschäftsjahr Einblick in die Führung der Abteilungsgeschäfte, insbesondere der Buchhaltung zu nehmen. Die beabsichtigte Einblicknahme ist der Kassenführung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mitzuteilen.

7.6. Die Kassenprüfung hat das Recht, sämtliche Unterlagen einzusehen, die mit der Führung der Abteilung in Zusammenhang stehen, dies sind neben Belegen der Buchhaltung auch Schriftverkehr und Protokolle der Abteilung.

7.7. Die Kassenprüfung hat in eigener Verantwortung für die rechtzeitige Durchführung von Kassenprüfungen zu sorgen, sofern sie von der Kassenführung nicht dazu aufgefordert wird.



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

- 7.8. Das Ergebnis bzw. Beanstandungen sind der Kassenführung im Verlauf bzw. nach Abschluss sofort mitzuteilen. Die Kassenprüfung informiert die Abteilungsleitung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Es ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt zu führen:
 - 7.8.1. Mitwirkende Personen
 - 7.8.2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Kassenprüfung
 - 7.8.3. Umfang der zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen
 - 7.8.4. Ergebnis der Kassenprüfung
 - 7.8.5. Geld- und Materialbestände am Anfang des Geschäftsjahres
 - 7.8.6. Summe der Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres
 - 7.8.7. Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres
 - 7.8.8. Ordnungsmäßigkeit / Beanstandungen
- 7.9. Die Kassenprüfung darf das Ergebnis nicht an Abteilungsfremde, mit Ausnahme der Kassenführung des Hauptvereins, mitteilen.
- 7.10. Die Kassenprüfung macht sich für den Fall gegenüber der Abteilung haftbar, als sie grob fahrlässig ihre Aufgaben vernachlässigt und dadurch eventuelle Unregelmäßigkeiten gedeckt werden.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Finanzordnung wurde der Mitgliederversammlung in 2021 zur Abstimmung vorgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie ersetzt die Finanzordnung vom März 2009.

Kassel im März 2021

Der Vorstand